

SCHIEDSVEREINBARUNG

Zwischen dem

Deutschen Turner – Bund e.V. (DTB)
Otto-Fleck-Schneise 8
60528 Frankfurt

und

«Vorname» «Name»
«Adresszeile»
«Straße»
«P_L_Z» «Wohnort»
«Alternative_Adresse»

wird folgende Schiedsabrede getroffen:

- I Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit der jeweiligen Athletenvereinbarung und/oder des Anti-Doping Code des Deutschen Turner-Bundes (DTB), der Anti-Doping-Regularien des Internationalen Turnerbundes (FIG), des Nationalen Anti-Doping Codes der NADA und des World Anti-Doping Codes der WADA, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
- II In zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz) werden die zulässigen Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch den Internationalen Sportgerichtshof mit Sitz in Lausanne/Schweiz (Court of Arbitration for Sports = CAS) nach dem „Code of Sports-related Arbitration“ (CAS-Code) endgültig entschieden.
- III Der DTB hat die Durchführung des Ergebnismanagements und des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die NADA übertragen. Der/Die Athlet/in willigt ein, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den Athleten einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren ist.

Frankfurt, den 01. Januar 2018

Dr. Alfons Hölzl
DTB-Präsident

Wolfgang Willam
DTB-Sportdirektor

«Vorname» «Name»

bei Minderjährigen Unterschrift der Eltern